

# BESTÄTIGUNG

nach § 5 Absatz 4 der Unfallverhütungsvorschrift  
„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 3, bisher GUV-V A 2)

---

An \_\_\_\_\_

(Anschrift des Auftraggebers)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Es wird bestätigt, dass die elektrische Anlage / das elektrische Betriebsmittel / die elektronische Ausrüstung der Maschine oder Anlage

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Genauere Angaben über Art und Aufstellungsort)

den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 3, bisher GUV-V A 2) entsprechend beschaffen ist.

Diese Bestätigung dient ausschließlich dem Zweck, den Unternehmer davon zu entbinden, die elektrische Anlage / das elektrische Betriebsmittel / die elektrotechnische Ausrüstung der Maschine oder Anlage vor der ersten Inbetriebnahme zu prüfen bzw. prüfen zu lassen [siehe § 5 Abs. 1 und 4 der GUV-V A 3 (bisher GUV-V A 2)]. Zivilrechtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche werden durch diese Bestätigung nicht geregelt.

Hersteller oder Errichter  
der Anlage / des Betriebsmittels:

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)



**Gesetzliche  
Unfallversicherung**